# AMTSBLATT

### für den



## **LANDKREIS HILDESHEIM**

2007	Herausgegeben in Hildesheim am 03. Januar 2007	Nr. 1
Inhalt		Seite
27.11.2006 -	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2006	2
29.11.2006 -	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2006	4
27.11.2006 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2007	6
29.11.2006 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2007	8
21.12.2006 -	Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet HI-S 5 "Wallanlagen" vom 11.12.2006 der Stadt Hildesheim	10
27.12.2006 -	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Gemeinde Giesen	12

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de Ansprechpartner:

#### I.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) hat der Rat der **Gemeinde S e h I e m** in der Sitzung am 27. November 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltspla werden	n erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	63.700,	m-, terior	446.700,	510.400,
die Ausgaben	24.400,	-,	499.500,	523.900,

#### im Vermögenshaushalt

Die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben werden nicht geändert.

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Sehlem, den 27-November 2006

(Probst)

er Gemeindedirektor

(Pletz)

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom <u>04.01.2007</u> bis <u>12.01.2007</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 27.12.2006 Ort, Datum

> Gemeinde Sehlem Der Gemeindedirektor

#### I.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) hat der Rat der **Gemeinde Harbarnsen** in der Sitzung am 29. November 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,	383.900,	1.294.100,	910.200,
die Ausgaben	0,	101.800,	1.294.100,	1.192.300,
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.500,	-,	41.300,	102.800,
die Ausgaben	61.500,	-,	41.300,	102.800,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, den 29.November 2006

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

(DIAta)

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom <u>04.01.2007</u> bis <u>12.01.2007</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe Kloster 3 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 02.01.2007 Ort, Datum

> Gemeinde Harbarnsen Der Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sehlem in der Sitzung am 27.November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	515.800,€
	in der Ausgabe	auf	561.400,€
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	3.600,€
	in der Ausgabe	auf	3.600,€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2 0 0 7 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 0 7 wie folgt festgesetzt:

#### 1.) <u>Grundsteuer</u>

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

#### 2.) Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

Verwaltungshaushalt a)

bis zur Höhe von

1.000,--€

b) Vermögenshaushalt im Einzelfall als unerheblich. bis zur Höhe von

1.000,--€

Sehlem, den 27.November 2006

Der Gemeindedirektor

(Pletz)

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2006 erfeilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom <u>04.01.2007</u> bis <u>12.01.2007</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 27.12.2006 Ort, Datum

> Gemeinde Sehlem Der Gemeindedirektor

#### Haushaltssatzung

# und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 29.November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 0 7 beschlossen:

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	871.900,€
	in der Ausgabe	auf	1.271.900,€
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	65.500,€
Eastern and the	in der Ausgabe	auf	65.500,€
festgesetzt.	§ 2		

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2 0 0 7 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

8 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

#### 1.) Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.

#### 2.) Gewerbesteuer

320 v.H.

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1

§ 6

a) Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 1.000,-- €
b) Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 2.000,-- €

im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, den 29.November 2006

NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

Der Bürgermeister

(Stübing)



Der Gemeindedirektor

**∦**Pletz

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2006 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom <u>04.01.2007</u> bis <u>12.01.2007</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 27.12.2006 Ort, Datum

> Gemeinde Sehlem Der Gemeindedirektor

### Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet HI-S 5 "Wallanlagen"

#### vom 11.12.2006

Auf Grundlage der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBI. S. 210) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "HI-S 5 Wallanlagen" vom 05.10.1964 (Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 v. 16.12.1964) wird wie folgt geändert:

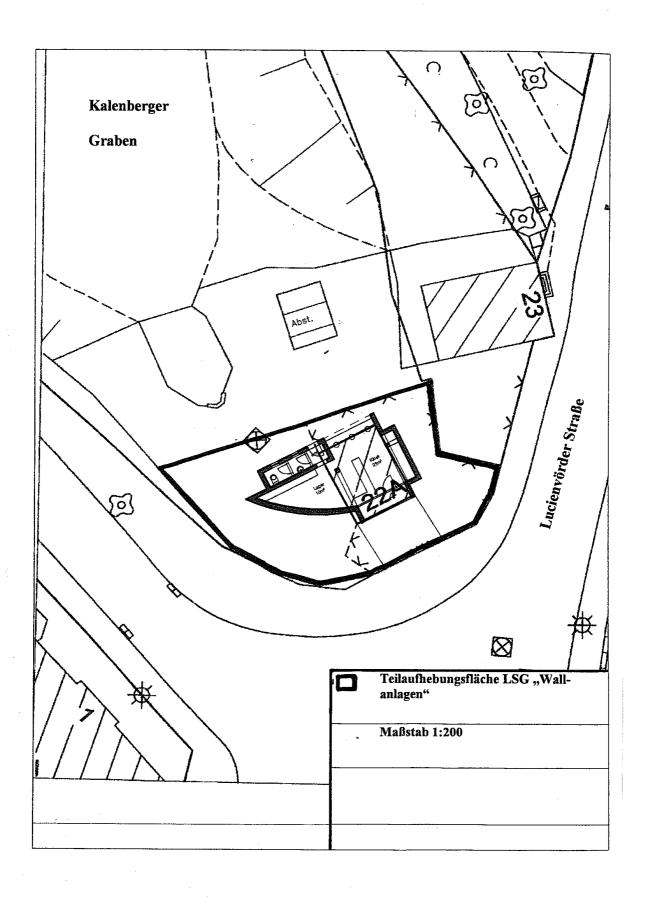
In § 1 Absatz 2 im Abschnitt "Wallanlagen" werden nach dem Wort "Lucienvörder Straße" die Worte "(mit Ausnahme des Flurstückes 88/4 der Flur 38 von Hildesheim)" angefügt.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 21.12.2006

Kurt Machens Oberbürgermeister



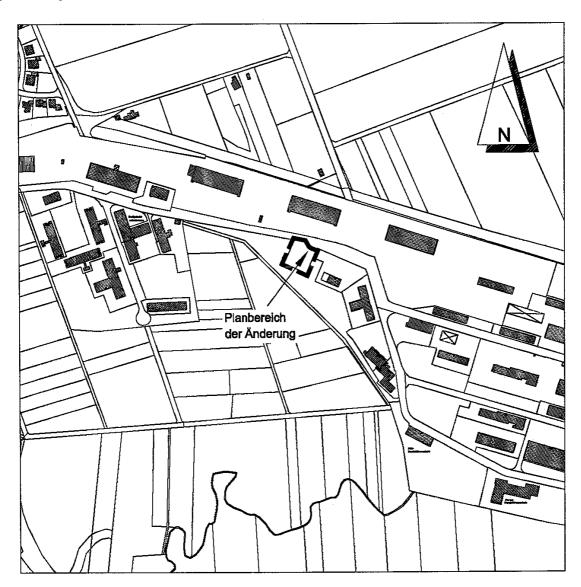
### BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Gewerbezentrum Ahrbergen", OS Ahrbergen, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Gewerbezentrum Ahrbergen" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBi. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich dieses Bebauungsplanes und damit auch seiner 1. Änderung befindet sich im Südosten Ahrbergens südlich der Kalibahn und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Gewerbezentrum Ahrbergen" mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

#### Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Lücke